

EL-Reform 2021 Umsetzung

Aus der Ergänzungsleistungsstatistik 2019 (BSV)

EL Ende 2019	Total	Alte	Invalide
Jahresausgabe CHF	5,20 Mrd.	3,06 Mrd.	2,14 Mrd.
Anzahl Bezüger/innen	337 000 ¹	215 800	117 500
davon Frauen	59%	68%	46%
Männer	41%	32%	54%
Schweizer/innen	76%	77%	75%
Ausländer/innen	24%	23%	25%
wohnen in Heim ²	71 800	24%	20%
mit Ø mtl. EL CHF	3 337.–	3 175.–	3 698.–
wohnen zu Hause	265 200	76%	80%
mit Ø mtl. EL CHF	1 141.–	1 062.–	1 270.–
¹ 3800 Hinterlassene sind nicht speziell erwähnt 12,7% der Altersrentner/innen und 48,5% der IV-Rentner/innen beziehen EL ² Rund die Hälfte der Personen im Heim bezieht EL			

Wichtigste Punkte der ELG-Reform per 01.01.2021

- Vermögen wird stärker berücksichtigt:
 - Vermögensplafonds für Anspruchsberechtigung
 - Senkung des bisherigen Vermögensfreibetrages (Anteil des übersteigenden Vermögens wird zum Einkommen geschlagen)
 - Konkretisierung des Vermögensverzichts und Berücksichtigung des übermässigen Vermögensverzehrs
- Erhöhung und Regionalisierung der anerkannten Mietkosten
- Grundbetrag für den Lebensbedarf für Kinder nach Alter
- Krankenversicherungsprämie effektiv, wenn unter Durchschnitt
- EL-Mindestbetrag

Übergangsbestimmungen – altes oder neues Recht?

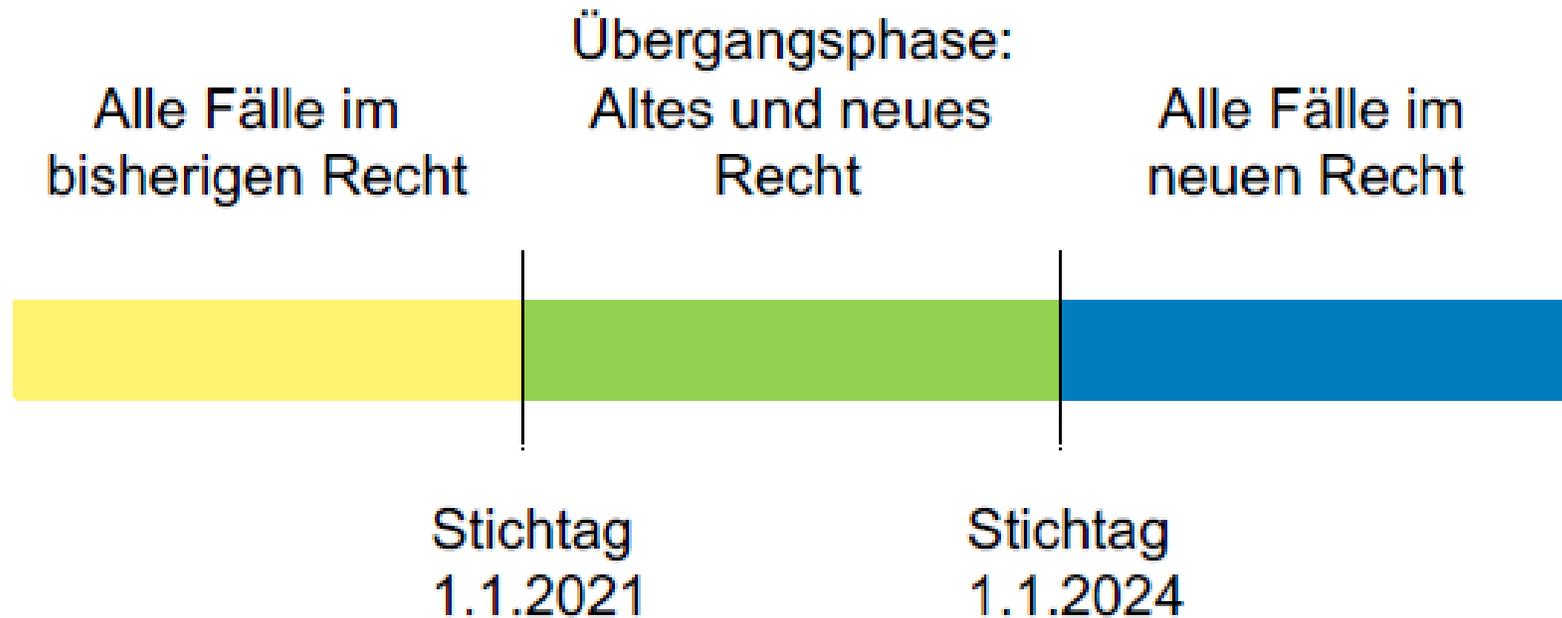
Für laufende Fälle, d.h. solche, in denen der EL-Anspruch vor dem 01.01.2021 entstanden ist, **gilt eine 3-jährige Übergangsfrist** (bis 31.12.2023).

Wenn die EL durch die Reform tiefer ausfallen oder wegfallen würde, ist solange das alte Recht anwendbar.



Fälle in denen der **Anspruch am 01.01.2021 oder später entsteht**, werden **ausnahmslos nach neuem Recht** berechnet.

Übergangsrecht (Quelle: BSV/ZL-Fachtagung 27.08.2020)



Info Ergänzungsleistungen

EL Kanton Luzern (2020)

Anzahl EL-Beziehende	17'979 (davon 5'941 IV-Rentner)
Bezugsquote	14.6 % (AHV), 50.6 % (IV)
Quote EL-Beziehende im Pflegeheim	60 %
EL-Aufwand	CHF 269 Mio. davon EL zur IV rund 100 Mio.
Jährliche Neuanmeldungen	3'100
Mutationen und Revisionen	23'000
Krankheitskostenbelege	212'000 im Betrag von CHF 21.6 Mio.

Umsetzung EL-Reform

Vorbereitungsarbeiten

- Grundlagen erst ½-Jahr vor Einführung definitiv
- Anpassungen Software
 - Komplexität Umrechnung und Datenverkehr mit Krankenversicherung
- EL-Revision verursacht 20 – 25 % Mehraufwand
- 4 neue Mitarbeitende eingestellt
- Schulung der Mitarbeitenden
- Referate bei Partnern

Umsetzung EL-Reform

Umrechnung neue Ansprüche per 1.1.2021

- EL am 15.12. ohne grosse Probleme umgerechnet
- 98 % automatisiert verarbeitet
- Verfügung mit Berechnung nach altem und neuem Recht hat teilweise Kunden überfordert
- 75 % Besitzstandsfälle – Kantonal sehr unterschiedlich
- Keine Einsparungen per 1.1.2021 (Besitzstand)

Umsetzung EL-Reform

Umrechnung

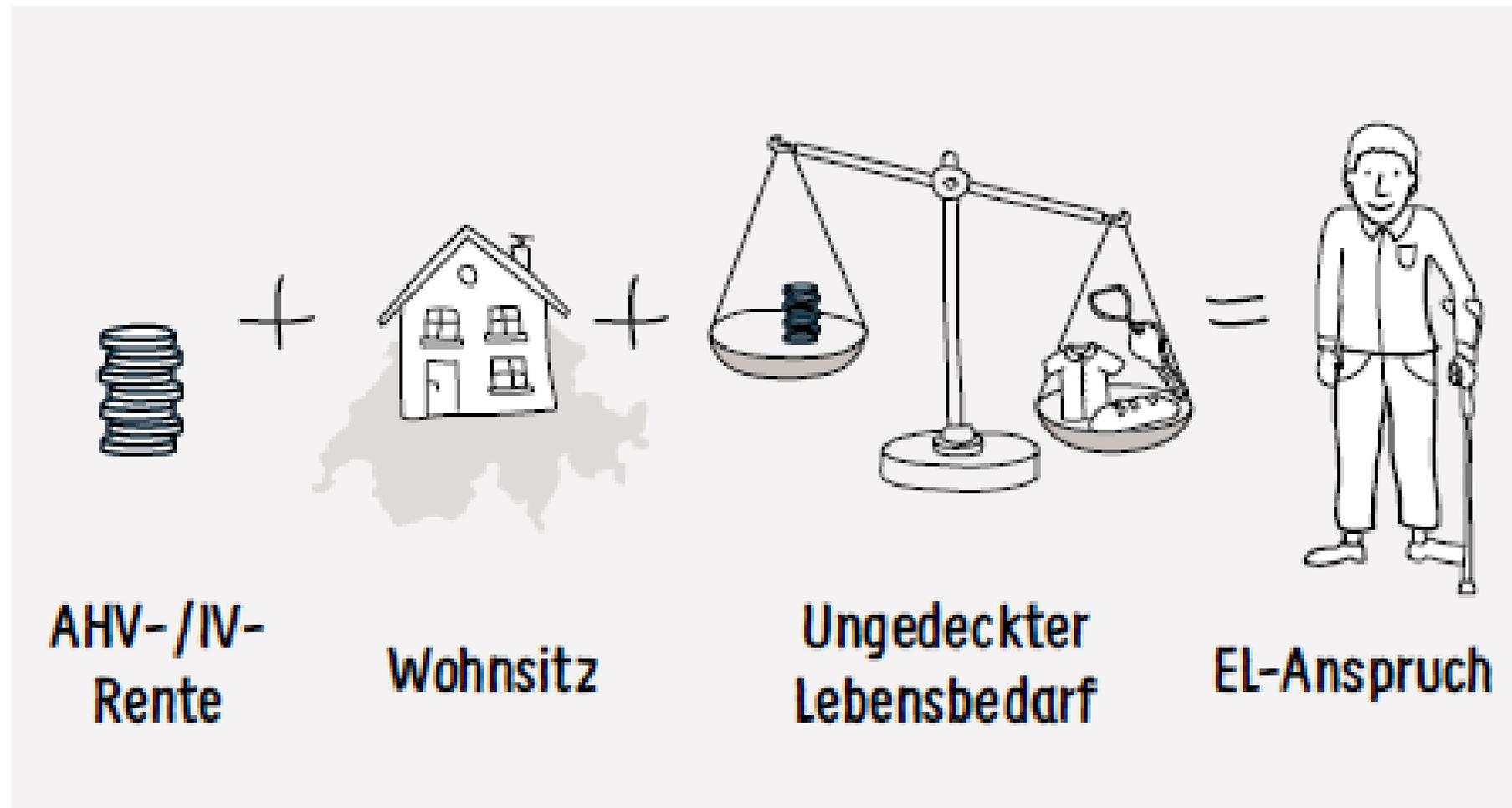
- Kundenreaktionen
 - Hotline mit 25 Personen
 - Erste zwei Wochen sehr viele Anfragen – danach abgeflacht
 - Hauptanliegen
 - KV hat Durchschnittsprämie nicht gutgeschrieben
 - Vermögen nicht korrekt

Änderungen ab 01.01.2021, die für alle Bezüger/innen gelten

- Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz / Karenzfrist
- Spital-/Heimaufenthalte von unter 3 Monaten laufen über Krankheits- und Behinderungskosten
- für Heimfälle, tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe (ggf. Vergütung an Leistungserbringer)
- Verrechnung von EL-Rückforderungen mit fälligen Leistungen
- Rückerstattung ab 2021 rechtmässiger bezogener EL aus dem Nachlass
- Zuständigkeit der Kantone bei Wohnsitzwechsel
- EL-Finanzierung



EL-Anspruch



Quelle: BSV-Broschüre, die Ergänzungsleistungen (2019)

Vier Anspruchsvoraussetzungen

1. Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente oder mindestens 180 aufeinanderfolgende IV-Taggelder (oder Hilflosenentschädigung)
2. Wohnsitz und **gewöhnlicher** Aufenthalt in der Schweiz
3. Die gesetzlich anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen – unter Berücksichtigung des Vermögens – übersteigen
4. Das Vermögen darf für eine Einzelperson maximal CHF 100 000.–, für Ehepaare das Doppelte, betragen.



2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

2.1 Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund

Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person

- ununterbrochen während mehr als drei Monaten (90 Tagen) im Ausland aufhält (auch über den Jahreswechsel);
- im selben Kalenderjahr mehrmals für kürzere Zeit im Ausland aufhält, insgesamt aber während mehr als drei Monaten.

⇒ Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt



2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

2.2 Auslandsaufenthalten aus wichtigem Grund

Als wichtige Gründe gelten abschliessend:

- Eine Ausbildung im Sinne von AHVV 49^{bis}, die einen Auslandsaufenthalt zwingend erfordert;
- Eine Krankheit oder ein Unfall der EL-beziehenden Person oder einer ihr angehörigen Person (AHVG 29^{septies}), durch die eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
- Die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, kriegerische Ereignisse).



2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

2.2 Auslandsaufenthalten aus wichtigem Grund

Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person während mehr als 365 Tagen im Ausland aufhält. (Der Ein- und Ausreisetag gelten nicht als Auslandsaufenthalt).

- ⇒ Der wichtige Grund muss während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthalts bestehen.
- ⇒ Wird der Auslandsaufenthalt nach dem Wegfall des wichtigen Grundes fortgesetzt, gelten die weiteren Aufenthaltstage im Ausland als «Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund» (vgl. 2.1).



2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Sistierung und **Wiederausrichtung der EL**

- Für Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund (2.1):
ab Beginn des Monats, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.
 - Für Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund (2.2):
ab Beginn des Monats, ab welcher die Person in die Schweiz zurückkehrt.
- ⇒ Für ausländische Staatsangehörige, die sich mehr als ein Jahr im Ausland aufhalten, obwohl sie in die Schweiz zurückkehren könnten:
keine Wiederausrichtung der EL,
stattdessen erneuter Beginn der Karenzfrist.



3. Vermögensplafonds (-schwelle) für Neueintritt

Massgebend ist das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns (hierfür ohne Freibeträge!).

CHF 100 000.– für Alleinstehende

CHF 200 000.– für Ehepaare

CHF 50 000.– für Kinder/Waisen,

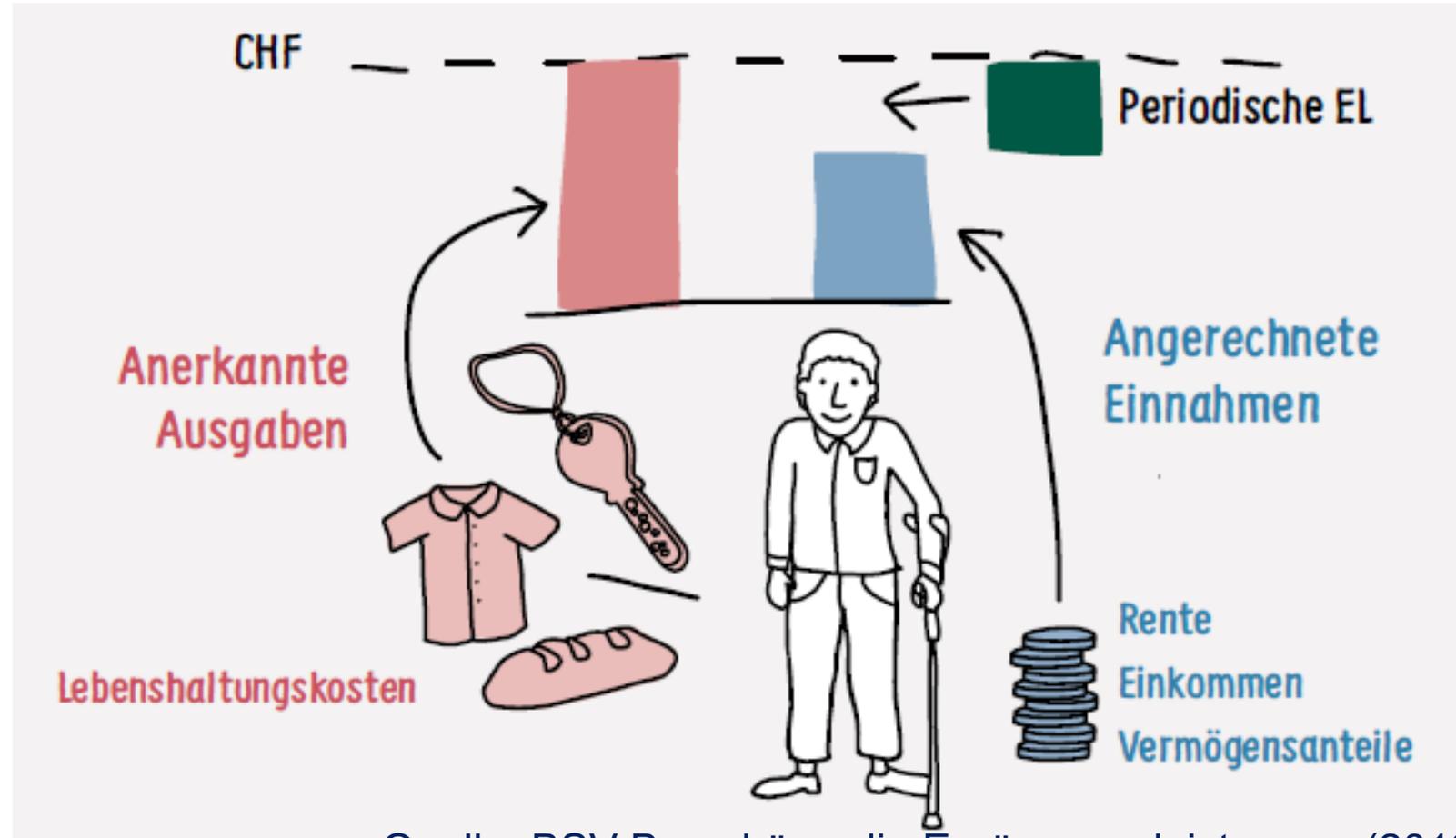
die mit dem renten-berechtigten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft oder im Heim leben (sonst wie Alleinstehende)

⇒ Hierfür wird selbstgenutztes Wohneigentum
– wenn Person im Heim, vom Ehegatten genutztes Wohneigentum –
nicht zum Vermögen geschlagen (aber auch keine Hypothekarschulden
abgezogen).



Berechnung der EL

Anerkannte Ausgaben minus anrechenbare Einnahmen = EL-Anspruch



Quelle: BSV-Broschüre, die Ergänzungsleistungen (2019)

Anerkannte Ausgaben – Übersicht

- Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf
- Mietzins
- Krankenversicherungsprämien
- Kinderbetreuungskosten
- Gewinnungskosten
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Hypothekarzinsen / Gebäudeunterhalt
- Sozialversicherungsbeiträge



Betrag für den allgemeinen jährlich Lebensbedarf 2021 (2020)

Quelle: ELG 10; Darstellung gebo Sozialversicherungen

Alleinstehende	CHF 19 610.– (19 450.–)	
Ehepaare	CHF 29 415.– (29 175.–)	
Kinder/Waisen	bis 10-jährig	ab 11-jährig
für 1. je CHF	7 200.– (10 170.–)	10 260.– (10 170.–)
für 2. je CHF	6 000.– (10 170.–)	10 260.– (10 170.–)
für 3. je CHF	5 000.– (6 780.–)	6 800.– (6 780.–)
für 4. je CHF	4 165.– (6 780.–)	6 800.– (6 780.–)
ab 5. CHF	3 470.– (3 390.–)	3 420.– (3 390.–)

Zudem können für bis 11-jährige die effektiven Kosten für die erforderliche institutionelle Kinderbetreuung abgezogen werden.

PS Wechsel von «Haus-» zu «Heimfall» erst nach 3 Monaten im Spital/Heim.

Anerkannte Mietkosten ab 01.01.2021

Beträge in CHF pro Jahr; Quelle ELG 10/1 Bst. b und ELG 10/1^{bis}

Massgebende Haushaltgrösse	Region I	Region II	Region III
Alleinlebend	16 400.–	15 900.–	14 520.–
2 Personen	19 440.–	18 900.–	17 520.–
3 Personen	21 600.–	20 700.–	19 320.–
4 und mehr Personen	23 520.–	22 500.–	20 880.–
Einzelperson in WG	9 720.–	9 450.–	8 760.–
Rollstuhlzuschlag	6 000.–	6 000.–	6 000.–

Region I = die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne

Region II = Städtisch / Intermediär; Region III = ländlich (ELV Mietzinsregelung)



Anerkannte Mietkosten ab 2021

ELG 10/1^{bis}: Mit mehreren im selben Haushalt lebenden Personen wird der Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in die gemeinsame EL-Berechnung eingeschlossene Person einzeln festgesetzt und die Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt geteilt.

Merke:

- Es werden nur Personen mit EL-Berechnung mitgezählt
- Sobald EL-Bezüger/in mit Kind = Familie
- Konkubinat ohne Kind = wie Ehepaar ohne Kind
Ansatz 2-Personen-Haushalt



In der eigener Liegenschaft

Für Personen, die das ihnen gehörende Wohneigentum (gilt auch für solche mit Wohnrecht oder Nutzniessung) selber bewohnen, wird der nach kantonalem Steuerrecht berechnete Eigenmietwert als Nettomiete berücksichtigt.

Zusätzlich wird ihnen für Nebenkosten eine jährliche Pauschale von CHF 2520.– angerechnet.

⇒ Der so ermittelte Bruttobetrag darf den für Mieter/innen geltenden Maximalbetrag nicht übersteigen.

Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinsen werden bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft berücksichtigt.



Krankenversicherungsprämie

Angerechnet wird der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) mit Unfalldeckung. Zusatzversicherungen können nicht berücksichtigt werden.



Grundsätzlich wird auf die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie der betr. Versicherungsform abgestellt.

Ist die effektiv zu entrichtende Prämie tiefer, wird diese übernommen.

«Heim-Fälle»

Als Heime gelten (laut ELV 25a) Spitäler gemäss KVG oder Einrichtungen, die von der IV oder einem Kanton anerkannt werden oder die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen



Neu: tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, sie vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

⇒ Betrifft vor allem den Monat des Heimeintritts und -austritts

Verstirbt eine Person im Heim, kann die Taxe höchstens bis zum Ende des Todesmonats (= bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs) berücksichtigt werden.



Vorübergehende Heimaufenthalte

Neu werden vorübergehende Heimaufenthalte bis zu 3 Monate über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten finanziert.

- Die Berechnung für zu Hause lebende Personen wird beibehalten
- Die Tagestaxe ist um den in der AHV geltenden Naturallohn-Ansatz für Verpflegung (CHF 21.50/Tag) zu kürzen.

Dauert der Heimaufenthalt länger (als erwartet), wird rückwirkend auf eine EL-Berechnung für im Heim lebende Personen umgestellt.



Wenn unklar, ob ... wieder nach Hause zurückkehrt

Die Berechnung für zu Hause lebende Personen ist bis zum Ende des 3. vollen Kalendermonats, den die Person im Heim oder Spital verbracht hat, beizubehalten.

⇒ Während dieser Zeit sind die Heimkosten über Krankheits- und behinderungskosten zu vergüten.

Wenn die Person nicht mehr nach Hause zurückkehrt, ist **rückwirkend** eine Heimberechnung vorzunehmen.

⇒ Die Rückforderung der Krankheits- und Behinderungs-kosten kann mit der Nachzahlung der jährlichen EL verrechnet werden.



Direktzahlung an den Leistungserbringer

Neu kann der EL-Betrag für die Heimtaxe an den Leistungserbringer abgetreten und diesem direkt ausbezahlt werden.

⇒ Die Direktzahlung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der EL-beziehenden Person zulässig!

⇒ Der Betrag für persönliche Auslagen darf nicht ans Heim ausbezahlt werden

Betroffene Heime haben dieselben Rechte und Pflichten wie Krankenversicherer.



Reihenfolge für Auszahlen an Person im Heim

1. Betrag für die KV-Prämie an den Krankenversicherer;
2. Betrag für persönliche Auslagen an die EL-beziehende Person
3. Betrag für die Heimtaxe (mit Einwilligung der EL-beziehende Person) ans Heim/Spital
4. Allfälliger Restbetrag an die EL-beziehende Person



Umsetzung EL-Reform

Allgemeine Bemerkungen

- Detailgerechtigkeit sehr ausgeprägt – Wo sind die Grenzen?
- Grenzen der Verständlichkeit für Bürger überschritten
- Wesentlich mehr Parameter nach neuem Recht
 - Lebensbedarf
 - Mietzinsmaximum
 - Krankenversicherungsprämie
- Teilweise fragwürdige Bestimmungen
- Wir haben Berechnungen im Griff
- Informatik unterstützt uns

Umsetzung EL-Reform

Mietzins

- Keine Probleme mit Umsetzung
- Positives Feedback, da höhere Abdeckungsquote
- Wenige Rückfragen nach Umrechnung ⇒ Besitzstand
- Telefonische Anfragen schwieriger zu beantworten

Umsetzung EL-Reform

Krankenversicherungsprämie

- Meldung an KV Mitte November (Durchschnittsprämie plafoniert)
 - KV erstellen Prämienrechnung anfangs Dezember
- Meldeverfahren mit KV tatsächliche Prämie erste Woche Dezember
 - Hat nicht optimal geklappt
 - Wechsel bis 30.11. möglich
- Umrechnung EL-Ansprüche am 15.12. mit tatsächlicher KVG-Prämie
- Viele Anfragen: Weshalb nur tatsächliche Prämie gutgeschrieben?
- Korrektur KV-Prämienrechnungen mit März-Abrechnung

Umsetzung EL-Reform

Krankenversicherungsprämie

- Gutschrift Prämie \Rightarrow 5 verschiedene Werte möglich
- Sobald KV-Prämie ändert \Rightarrow Anpassung EL-Anspruch
- Wo bleibt Anreiz für alternative Versicherungsmodelle?
- Einfachere Lösung
 - Berechnung mit Durchschnittsprämie \rightarrow Gutschrift tatsächliche Prämie
 - Wird bei Prämienverbilligung bereits angewendet

Umsetzung EL-Reform

Direktzahlung an Heime

- Nur sinnvoll bei Zahlungsausständen
- Luzern -> Bisher nur eine Auszahlung an ein Heim
- EL deckt Heimtaxe nicht ab!
- Betrag persönlicher Auslagen ans Heim wenig sinnvoll
- Grosser administrativer Aufwand
- Heime müssen Rückforderungen begleichen

anrechenbare Einnahmen

Hier gilt es zu unterscheiden zwischen

- **Voll** anrechenbaren Einkünften
inklusive entäusserter Vermögenswerte
- **Privilegiert**
anrechenbarem Erwerbseinkommen bzw.
dem hypothetischen Ersatzeinkommen
- **Nicht** anzurechnendem Einkommen,
d.h. Unterstützung durch die öffentl. Sozialhilfe,
teilweise Verwandtenunterstützung und Stipendien,
die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts dienen

Neu: Einkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch

Auch wenn die Ehefrau oder Ehemann selbst keinen Anspruch auf EL hat, muss ihr/sein Erwerbseinkommen in der EL-Berechnung berücksichtigt werden:

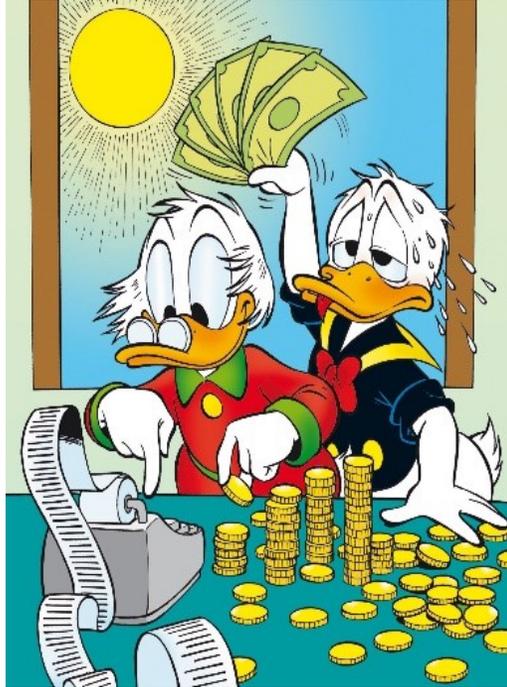
Es werden 80% des Erwerbseinkommens, ohne Abzug eines Freibetrags, angerechnet. (Neu ist keine Totalisierung mehr möglich.)



1. Übersicht **voll** anrechenbare Einkünfte

- Renten / wiederkehrende Leistungen aus dem In- und Ausland
- Taggelder und andere Versicherungsleistungen (z.B. des Krankenversicherers) aus dem In- und Ausland
- Einkünfte aus Vermögen unter Berücksichtigung des Vermögensverzehrs
- Einkommens- und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
- Eigenmietwert des selbst genutzten Wohneigentums
- Familienzulagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Vermögen – Vermögensfreigrenzen



Es gelten folgende Vermögensfreigrenzen:

CHF 30 000.– für Alleinstehende

CHF 50 000.– für Ehepaare

CHF 15 000.– zusätzlich je Kind

Für selbstgenutztes Wohneigentum erhöht sich die Vermögensfreigrenze um CHF 112 500.–, bzw. wenn ein Ehegatte zu Hause und der andere im Heim um CHF 300 000.–

⇒ Vom übersteigenden Vermögen wird Personen mit einer Altersrente 1/10 bzw. mit einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente 1/15 als Einkommen angerechnet. Für Heimfälle kann der Kanton auf 1/5 erhöhen.

Das Reinvermögen wird ermittelt, in dem vom Brutto-Vermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden.

Mit der EL-Reform können Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden.

- Betreffend selbstbewohnte Liegenschaften wird zuerst der Freibetrag und danach die Hypothekarschulden (soweit möglich) abgezogen.
- Die Hypothekarschulden sind immer derjenigen Liegenschaft zuzuordnen, die sie betreffen.

Zuteilung des Vermögens in «Heim/Haus-Fällen»

Für Ehepaare, von denen ein Ehegatte zu Hause und der andere im Heim lebt «Heim/Hausfälle», wird die EL gesondert berechnet (je eine eigene Berechnung).

Der Vermögensverzehr für den zu Hause lebenden Ehegatten bleibt auf 1/10 oder 1/15; für den im Heim können die Kantone den Vermögensverzehr auf 1/5 erhöhen.

- Ohne Wohneigentum wird das Vermögen der Ehegatten je Hälfte zugerechnet.
- Mit Wohneigentum, das vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnt wird, werden neu dem Ehegatten, der im Heim lebt, $\frac{3}{4}$ und dem zu Hause lebenden $\frac{1}{4}$ des Vermögens zugerechnet.



Mit der EL-Reform gibt es zwei Arten von Vermögensverzicht:

1. Verzicht durch Veräusserung und
und
2. (neu) Verzicht aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs



1. Entäusserte Vermögenswerte



Der Tatbestand des Vermögensverzichts – oder des Verzichts auf Einkünfte wie Miete, Alimente, zumutbare Erwerbstätigkeit usw. – ist erfüllt,

wenn die anspruchsberechtigte Person, **ohne rechtliche Verpflichtung oder zwingenden Grund**, darauf verzichtet oder wenn keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde.

1. Unbelegter Vermögensrückgang

Bedeutende unbelegte Vermögensrückgänge stellen einen Vermögensverzicht durch Veräusserung dar.

- Mit genügendem Einkommen entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögensrückgangs. Das Einkommen gilt als genügend, wenn es höher ist als ein anwendbarer Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt (wenn er darunter liegt als ungenügend).
- Mit ungenügendem Einkommen entspricht der Vermögensverzicht der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste.

1. Höhe des Vermögens, das für den Lebensunterhalt aufgewendet werden muss

Der Pauschalbetrag erhöht sich um familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Zum Einkommen zählen alle wiederkehrenden Leistungen mit Ausnahme des Mietwerts des selbstbewohnten Wohneigentums.

Diese neuen Bestimmungen zum unbelegten Vermögensrückgang kommen zur Anwendung

- Für Ende 2020 bereits laufende Fälle auf unbelegte Vermögensrückgänge ab dem 01.01.2021
- Für ab dem 01.01.2021 neu entstehende Fälle auf alle unbelegten Vermögensrückgänge



2. Verzicht durch übermässigen Vermögensverbrauch

Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn eine Person oder ein Ehepaar **während des zu betrachtenden Zeitraums** jährlich mehr als 10% ihres Vermögens verbraucht.

⇒ Für Vermögen bis CHF 100 000.– ist ein jährlicher Verbrauch ab CHF 10 000.– übermässig.

Betrachtung ab 2021 (keine Rückwirkung).

Gesamtbetrachtung: X beantragt 2025 eine EL zur AHV.

Das Vermögen war immer unter CHF 10 000.–.

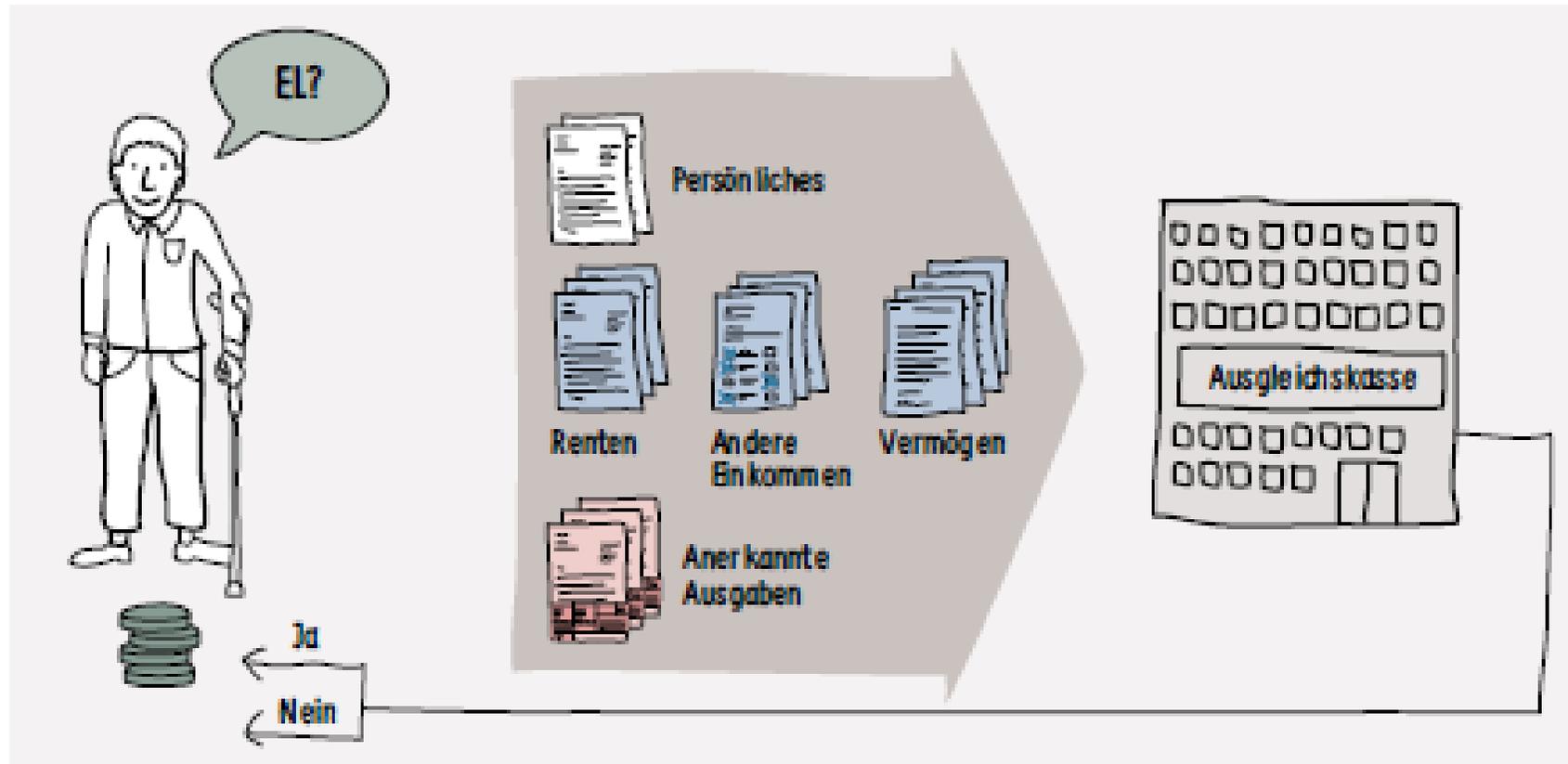
⇒ Im fraglichen Zeitraum darf er maximal CHF 40 000.– verbraucht haben.

2. Ermittlung des Verzichtvermögens (3 Schritte)

1. Ermitteln des übermässigen Vermögensverbrauchs (tatsächlicher minus zulässiger Verbrauch)
2. Abzug der Auslagen, für die ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, dies in folgender Reihenfolge
 1. Bestreiten des Lebensunterhalts und Genugtuungssummen
 2. Vermögens-Verminderungen aus einem anderen wichtigen Grund und unfreiwillige Vermögensverluste
3. Der allfällig verbleibende Restbetrag ist ab dem
 1. Januar des Jahres anzurechnen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der übermässige Verbrauch vorgefallen ist.



Geltendmachen des Anspruchs



Quelle: BSV-Broschüre, die Ergänzungsleistungen (2019)

Alle Angaben, auf die man sich bezieht, müssen belegt werden!

Nach Eingang einer Anmeldung für die jährliche EL ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen – ab Vorliegen **aller** relevanter Unterlagen – über den Anspruch und die Höhe der Leistung zu verfügen.

PS Die Monatsbeträge sind auf ganze Franken aufzurunden

⇒ Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, sind Vorschlussleistungen auszurichten (ATSG 19/4); sofern die antragstellende Person ihrer Mitwirkungs-pflicht vollumfänglich nachgekommen ist und ein Anspruch nachgewiesen erscheint.

Umzug in anderen Kanton (EL-Reform)



Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der EL ist der Kanton in dem die Bezügerin bzw. der Bezüger den Wohnsitz hat.

- Dieser Kanton bleibt zuständig, wenn der/die Betroffene in einem anderen Kanton in ein Heim eintritt. Dies gilt auch dann, wenn der EL-Anspruch erst durch den Heimeintritt gegeben ist.
- Auch wenn eine Person am Standort des Heims einen neuen Wohnsitz begründet, ist die Kanton zuständig, in dem sie vor Heimeintritt den Wohnsitz hatte.

Rückerstattung unrechtmässiger Bezüge

Generell rückerstattungspflichtig sind unrechtmässige Bezüge.

Wenn gleichzeitig guter Glaube und grosse Härte vorliegen, kann ein Erlass der Rückerstattung geprüft werden.

Massgebend ist der Zeitpunkt der Fälligkeit; nicht des Entstehens der Forderung.

Betreffend grosse Härte ist ausschliesslich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der EL-Beziehenden abzustellen.



Kein Erlass möglich (immer rückerstattungspflichtig), wenn

- Eine Meldepflichtverletzung vorliegt (keine Gutgläubigkeit) oder
- eine Amtsstelle, ein Gemeinwesen/Heim betroffen ist (grosse Härte fehlt).

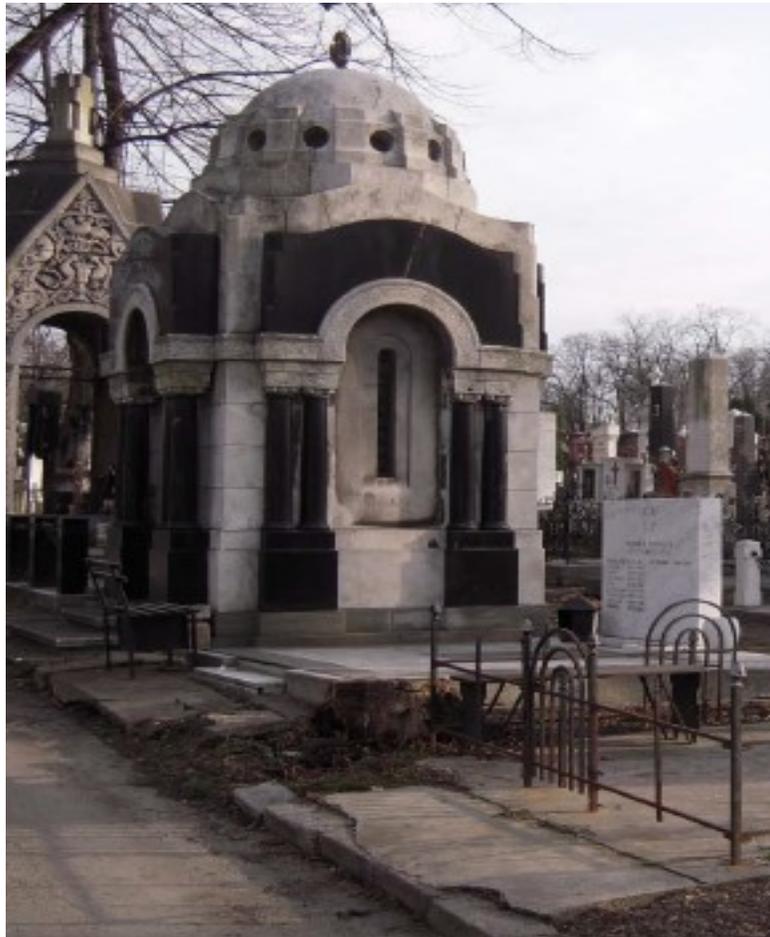
Erlass der Rückforderung unrechtmässiger Bezüge

Rückforderungen können mit fälligen EL verrechnet werden, aber auch mit der AHV/IV-Rente und Leistungen der Pensionskasse sowie anderer Sozialversicherer (ELG 20). Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Erlass der Rückforderung gemäss ATSG 25/1 zu gewähren ist.

⇒ Der Rückforderungsanspruch erlischt 3 Jahre nachdem der Sozialversicherer davon Kenntnis erhalten hat, spätestens 5 Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.



Rückerstattung rechtmässiger Bezüge aus Erbe



Wenn nach dem Tod der EL-
Bezügerin bzw. des Bezügers der
Nachlass CHF40 000.– übersteigt,
sind ab 2021 rechtmässig
bezogene EL (inkl. Vergütungen von
Krankheits- und Behinderungskosten)
vom übersteigenden Teil zurück zu
erstatten. Es ist kein Erlass möglich!
(Ab 2031 Rückerstattung für die letzten
10 Jahre vor den Tod bezogenen EL.)
⇒ Gilt für Ehepaare erst nach dem
auch der 2 Ehegatte verstorben ist.

Erbe: Ermittlung des Betrags

Massgebend ist der Netto-Nachlass zum Todeszeitpunkt der EL-beziehende Person (für Ehepaare des zweitverstorbenen Ehegatten).

Die Bewertung erfolgt analog dem Reinvermögen zu Lebzeiten

⇒ Liegenschaften sind zum Verkehrswert bzw. zum Reparationswert einzusetzen, ausser das Gesetz sieht die Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert vor.

Für die Ermittlung des Nachlasses können in der folgenden Reihenfolge herangezogen werden.

1. ein durch die zuständige Behörde erstelltes Inventar;
2. die unterjährige Steuererklärung oder -veranlagung;
3. das Vermögen gemäss der letzten EL-Berechnung.

Rückerstattung aus Erbe: Vorgehen

Kann nur ein Teil der EL zurückgefordert werden,
hat dies in folgender Reihenfolge zu geschehen:

1. die jährlichen EL einschliesslich des Betrags für die Krankenversicherungsprämie
2. die Vergütung von Krankheits- & Behinderungskosten.

Die EL werden vom Todesmonat an rückwärts und nur für ganze Monate zurückgefordert.



Rückerstattung aus Erbe: Ablauf des Verfahrens

Die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL wird von der EL-Durchführungsstelle des Kantons verfügt, der als letzter für die Berechnung und Auszahlung der EL zuständig war.

⇒ Sie wird 3 Monat nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung fällig (für Liegenschaften maximal 1 Jahr, höchstens aber 30 Tage nach der Eigentumsübertragung).

Werden EL aus mehreren Kantonen zurückgefordert, erfolgt das Inkasso durch den jeweiligen Kanton.

⇒ Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteteten EL können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen anderer Sozialversicherer verrechnet werden.



Rückerstattung rechtmässiger Bezüge

- Novum im Sozialversicherungswesen
- Sehr viele Anfragen
- Teilweise Verzicht auf Bezug
- Emotionen speziell bei Liegenschaften
- Rückforderung aus Nachlass und nicht aus Vermögen der Erben
- Luzern ⇒ Zusammenarbeit mit Teilungsämtern
 - Sicherungsinventar als Basis für Rückforderung
 - Herausforderung: Passiven vor Todeszeitpunkt
- Was passiert mit Schenkung kurz vor Todesfall?

Umsetzung EL-Reform

Vermögenseintrittsschwelle

- Bereits mehr als 100 neue Anträge abgelehnt
- Besitzstand für bestehende Fälle
- Im Heimbereich wird sich Änderung relativ rasch auswirken
- Hat einen erheblichen Spareffekt

Umsetzung EL-Reform

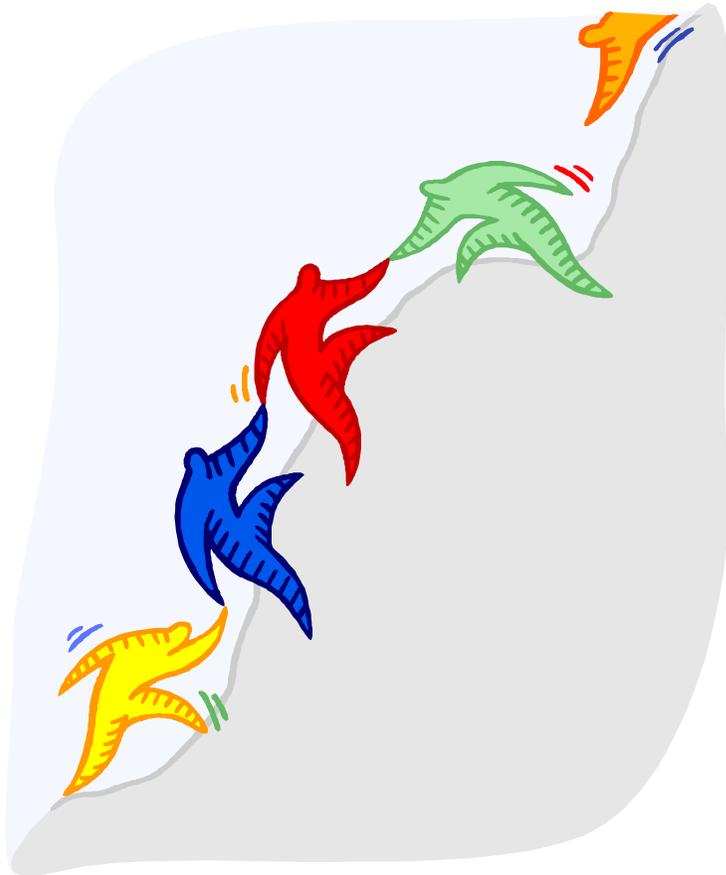
Übermässiger Verbrauch

- Ursprung liegt bei der Beschränkung des Kapitalbezugs BVG
- Wirkung erst ab 1.1.2021
 - Noch keine Fälle in der Praxis
- Unterscheidung übermässiger Verbrauch und unbelegter Vermögensrückgang teilweise schwierig
- Berechnung aufwendig und komplex
- Viele Rückfragen und Ängste
- Tatbestand äusserst selten erfüllt

Umsetzung EL-Reform

Fallbearbeitung innert 90 Tagen

- Erhöht Druck auf Durchführungsstellen
- Interpretationsspielraum
- Abklärungsaufwand hat zugenommen
- Höhe der Bevorschussung, wenn Anspruch unklar?



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gertrud E. Bollier
gebo Sozialversicherungen, www.gebo.ch

Markus Richard
WAS Ausgleichskasse Luzern